



Liebe Kunden,

die meisten Firmenfeiern finden vermutlich in der Vorweihnachtszeit statt. Dieses Vergnügen hat steuerliche Auswirkungen, die wir Ihnen ab Seite 9 vorstellen – sowohl das aktuelle BMF-Schreiben zu betrieblichen Weihnachtsfeiern als auch zu Geschenken für Geschäftsfreunde.

Auch die Bundesregierung möchte zum ausklingenden Jahr noch Gutes tun und hat nach dem ersten Gesetz zur Entlastung von Bürokratie (DOMUS plus berichtete in der Oktober-Ausgabe 2015) nun den Entwurf des zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes vorgelegt. Mit dem darin enthaltenen Maßnahmenbündel hat der Gesetzgeber insbesondere kleine und mittelständische Firmen im Visier. Die Vorschläge stellen zum Teil Aktualisierungen von Schwellenwerten aus dem ersten Gesetz dar, gehen aber auch darüber hinaus. Alle wichtigen geplanten Änderungen haben wir für Sie im Beitrag auf Seite 2 zusammengefasst. Welche der im Artikel genannten Pläne es in die Ausfertigung des Gesetzes schaffen werden, wird das neue Jahr zeigen.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und besinnliches Fest sowie einen guten Start ins neue Jahr.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Entwurf eines zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Besteuerung der unentgeltlichen Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung 3

Abgrenzung Barlohn - Sachbezüge (Grundsatzentscheidungen) 4

Neuerungen zur D&O-Versicherung 5

Versicherungsleistung mindert haushaltsnahe Handwerkerleistungen 6

Keine Option bei Geschäftsveräußerung im Ganzen 7

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen 9

Weihnachtsfeier und andere Betriebsveranstaltungen . . . 10

Geschenke an Geschäftsfreunde 11

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

■ ENTWURF EINES ZWEITEN BÜROKRATIE-ENTLASTUNGSGESETZES

Das Bürokratieentlastungsgesetz sieht durch Anhebung von Wertgrenzen Erleichterungen für steuerliche Pflichten kleinerer Betriebe vor.

Der Gesetzgeber sieht die wirtschaftliche Betätigung von mittelständischen Firmen (kleine Betriebe mit zwei bis drei Mitarbeitern, beispielsweise Handwerksbetriebe) durch bürokratische Belastungen gebremst und hat am 12. Oktober 2016 mit DS 18/9949 den Entwurf eines zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes auf den Weg gebracht.

So sollen z. B. Regelungen zur Digitalisierung in die Handwerksordnung aufgenommen werden und Bestimmungen zur elektronischen Übermittlung von Unterlagen für die Abrechnung von pflegerischen Leistungen geschaffen werden.

Die geplanten Änderungen betreffend das Steuerrecht sind die folgenden:

- Anhebung der Betragsgrenze für eine quartalsweise Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen von 4.000 Euro auf 5.000 Euro werden (§ 41a Abs. 2 Satz 2 1. HS EStG)
- Option der Bezifferung der Sozialversicherungsbeiträge in den Fällen, in denen der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, auf Grundlage des tatsächlichen Wertes des Vormonats (§ 23 Abs. 1 Satz 2 ff SGB IV)
- Die umsatzsteuerliche Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen soll von 150 Euro

auf 200 Euro ansteigen (§ 33 UStDV)

Für die Aufbewahrungsfristen von Lieferscheinen stehen folgende Änderungen zur Debatte:

- Für zugegangene Lieferscheine soll die Aufbewahrungsfrist künftig bereits mit dem Erhalt der Rechnung enden.
- Für abgesandte Lieferscheine soll die Aufbewahrungszeit mit dem Versand der Rechnung ablaufen (außer: die Lieferscheine sind im Einzelfall Buchungsbelege) (§ 147 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AO).

Der Bundesrat regt eine Erhöhung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte an; anstelle eines durchschnittlichen Tageslohns in Höhe von 68 Euro soll ab 2017 ein Wert mit 72 Euro gelten (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG).

Dies würde mit der inzwischen rechtsverbindlichen Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ab 1. Januar 2017 von 8 Euro auf 8,84 Euro je Stunde konform gehen.

Anmerkung:

Die von der Mindestlohnkommission in ihrer Sitzung am 28. Juni 2016 einstimmig beschlossene Mindestloohnerhöhung ist - nach Billigung durch die Bundesregierung - als Rechtsverordnung in Kraft getreten.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

□ EINKOMMENSTEUER: DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG: AUSEINANDERFALLEN VON HAUSSTAND UND BESCHÄFTIGUNGORT

■ **FG Baden Württemberg, Urteil vom 16. Juni 2016, 1 K 3229/14, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 31/16)**

Für eine doppelte Haushaltsführung müssen der Ort des eigenen Hausstands und der Beschäftigungsort auseinanderfallen. Beschäf-

tigungsort ist nicht die jeweilige politische Gemeinde, sondern der Bereich, der zu der konkreten Anschrift der Arbeitsstätte noch als Einzugsgebiet anzusehen ist.

An diesem Beschäftigungsort wohnt der Arbeitnehmer, wenn er von seiner Wohnung aus ungeachtet von Gemeinde- und Landesgrenzen seine Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich aufsuchen kann. Zumutbar sind nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg Fahrzeiten von etwa einer Stunde für die einfache Strecke. Als Rechtfertigung für die Begründung einer doppelten Haushaltsführung reichte dem Gericht eine tägliche Fahrzeitverkürzung von mindestens einer Stunde nicht aus.

Beispiel:

Ein Angestellter wohnt in Potsdam (Zentrum) und arbeitet in Berlin-Mitte.

Die einfache Entfernung zwischen beiden Orten beträgt ca. 40 km. Die Fahrzeit beträgt ca. 50 Minuten.

Nach dem o. g. Urteil könnten keine Kosten der doppelten Haushaltsführung für eine Wohnung in Berlin geltend gemacht werden.

Das FG Berlin Brandenburg hatte bereits mit Urteil vom 16. Dezember 2015, 7 K 7366/13, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 2/16) entschieden, dass eine Entfernung bzw. eine Strecke von 21 Kilometern zwischen Familienwohnung und Arbeitsstätte für sich genommen noch nicht dafür spricht, dass die Familienwohnung außerhalb des Beschäftigungsortes liegt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) muss abschließend entscheiden.

Für das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung setzen die Finanzgerichte hohe Anforderungen.

□ BESTEUERUNG DER UNENTGELTLICHEN ÜBERLASSUNG EINES DIENSTWAGENS DURCH DEN ARBEITGEBER AN DEN ARBEITNEHMER FÜR DESSEN PRIVATNUTZUNG - BEWEISLASTREGELN

■ FG Nürnberg, Urteil vom 27. Januar 2016, 3 K 661/14

Die unentgeltliche bzw. verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und gehört damit zu den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit (sog. geldwerter Vorteil).

Das Urteil des FG Nürnberg stellt - unter Hinweis auf das BFH-Urteil vom 7. November 2006 VI R 95/04 klar, dass das Einkommensteuergesetz für die Berechnung des geldwerten Vorteils abschließende Regelungen enthält (1 %-Regelung oder Nutzungsnachweis gemäß Fahrtenbuch), die keine andere Ermittlung zulassen.

Nach dem FG-Urteil kann die Besteuerung des Nutzungsvorteils nicht durch die Behauptung, das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt zu haben, ausgeschlossen werden. Die Besteuerung kann auch nicht durch die Zahlung eines Nutzungsentgelts vermieden werden, selbst wenn sich dieses an Durchschnittssätzen orientiert.

Allerdings gesteht das FG zu: Vom Arbeitnehmer vereinbarungsgemäß gezahlte Nutzungvergütungen sind ggf. von den ermittelten Werten in Abzug zu bringen. Denn insoweit fehlt es an einer Bereicherung des Arbeitnehmers (siehe auch BFH Beschluss vom 13. Juni 2016, VI B 15/16).

Zur Erinnerung: Bewertung der PKW-Nutzung

Die Werte für die Besteuerung des Nutzungsvorteils eines betrieblichen PKW ermitteln sich wie folgt:

Die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG).

Dieser Wert erhöht sich für jeden Kalendermonat um 0,03 % des genannten Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn das Fahr-

Die Besteuerung der unentgeltlichen PKW-Überlassung an den Arbeitnehmer erfolgt auf Grundlage der 1 %-Regelung oder durch Nutzungsnachweis gemäß Fahrtenbuch. Ein vom Arbeitgeber gewährtes Nutzungsentgelt kann ggf. von diesen Werten abgezogen werden.

zeug für solche Fahrten genutzt werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG).

Alternativ kann der Wert mit dem auf die private Nutzung entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt wer-

den, wenn das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 4 EStG).

□ ABGRENZUNG BARLOHN - SACHBEZÜGE (GRUNDSATZENTSCHEIDUNGEN)

Geschenkgutscheine sind Sachzuwendungen, auf die die monatliche Freigrenze von 44 Euro Anwendung findet.

■ BFH-Urteile vom 11. November 2010, VI R 21/09, VI R 27/09, VI R 41/10

Mit drei Urteilen vom 11. November 2010 hatte der BFH Grundsätze zur Unterscheidung von Barlohn und Sachbezügen aufgestellt. Tankkarten, Tankgutscheine und Geschenkgutscheine, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer überlässt, sind seitdem als Sachzuwendungen anerkannt.

Sachzuwendungen, die der Arbeitgeber (oder aufgrund des Dienstverhältnisses ein Dritter) Arbeitnehmern gewährt, führen zu steuerpflichtigen Einkünften, bleiben aber im Rahmen der monatlichen Freigrenze von 44 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG, § 3 Abs. 1 Satz 4 SvEV).

Sachzuwendungen sind auch Aufmerksamkeiten, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer (oder seinen Angehörigen) anlässlich seines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag, Hochzeit) zuwendet. Sie sind steuerfrei und beitragsfrei in der Sozialversicherung, wenn der Wert der Sachzuwendung 60 Euro (Bruttopreis einschließlich Umsatzsteuer) je besonderes persönliches Ereignis nicht übersteigt.

Ergänzend zur Anwendung der Freigrenze (44 Euro):

Die monatliche Freigrenze in Höhe von 44 Euro ist nur auf Sachbezüge anzuwenden, die nach der sog. Einzelbewertung (Bewertung mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort abzüglich üblicher Preisnachlässe am Abgabeort) des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewerten sind (sie gilt daher z. B. nicht bei den amtlichen Sachbezugswerten für Unterkunft, Beköstigung und bei der PKW-Überlassung).

Anmerkung zur Bewertung von Sachbezügen

Für die Bewertung von Sachbezügen kann statt des tatsächlichen Einkaufspreises auch der günstigste Internetpreis angesetzt werden.

Die Freigrenze (44 Euro) ist z. B. in folgenden Fällen anwendbar:

Eine Beschränkung des Verlustausgleichs oder -abzugs erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Rabattgewährung durch Dritte (vgl. hierzu auch Neues aus der Finanzverwaltung; BMF-Schreiben vom 20. Januar 2015);
- Überlassung eines Job-Tickets;
- Gewährung eines zinslosen oder zinsverbilligten Darlehens;
- Überlassung einer verbilligten oder unentgeltlichen Wohnung;
- Mahlzeitengestellung, wenn die Bewertung nicht mit dem Sachbezugswert laut SvEV erfolgt (z. B. Belohnungssessen, regelmäßig stattfindende Abendessen, Beköstigung über 60 Euro je Mahlzeit anlässlich von Auswärtstätigkeiten und über 60 Euro bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen);
- Eintrittskarten;
- Handykarten;
- sonstige Sachgeschenke (DVD, CD, Buch, Präsentkorb, Flasche Wein, Blumenstrauß, Gutscheine etc.);
- Geschenkgutscheine (s. o. BFH Urteile vom 11. November 2011).

□ RABATTFREIBETRAG FÜR VERBILLIGTEN STROM AN EHEMALIGE ARBEITNEHMER

■ FG München, Urteil vom 30. Mai 2016, 7K 428/15, (rechtskräftig)

Eine spezielle Regelung für den Sachbezug enthält § 8 Abs. 3 EStG. Erhält ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, führt dies ebenfalls zu steuerpflichtigen Einkünften. Die sich nach Abzug der vom Arbeitgeber gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile sind aber steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1.080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen (Rabattfreibetrag gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG). Die Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 1 EStG oder nach § 37b EStG ist zulässig (siehe letzte Seite „Anmerkungen Pauschalversteuerung“).

Mit o. g. Urteil hat das FG München entschieden, dass die Abgabe verbilligten Stroms an ehemalige Mitarbeiter im Ruhestand bei diesen zu steuerpflichtigen Einkünften (Versorgungs-

bezüge als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) führt. Der Rabattfreibetrag ist anzuwenden.

Die Abgabe verbilligten Stroms war im Streitfall Bestandteil des mit dem Mitarbeiter geschlossenen Aufhebungsvertrags. Der Strom wurde zwar nicht mehr vom früheren Arbeitgeber (einem Stromversorger) gewährt, sondern von einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft, auf die der Stromvertrieb wegen gesetzlicher Vorgaben im Energiewirtschaftsgesetz ausgelagert worden war. Das FG München hat dennoch dem Arbeitgeber den Herstellungsprozess zugerechnet und den Rabattfreibetrag gemäß § 8 Abs. 3 EStG in Höhe von jährlich 1.080 Euro gewährt.

Bewertet wurde der Sachbezug „verbilligter Strom“ mit dem marktüblichen Endpreis, vermindert um einen Bewertungsabschlag von 4 %.

Stromlieferungen an Arbeitnehmer, die dem Arbeitgeber (Stromversorger) zuzurechnen sind, sind Sachzuwendungen, auf die der jährliche Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 Euro Anwendung findet.

■ NEUERUNGEN ZUR D & O-VERSICHERUNG

■ BGH-Urteil vom 13. April 2016, IV ZR 304/13

Geschäftsführer und Vorstände (Unternehmensleiter) haften persönlich mit ihrem Privatvermögen für im Zusammenhang mit ihrer Führungstätigkeit schuldhaft begangene Pflichtverletzungen (§ 43 Abs. 2 GmbHG, § 93 Abs. 2 AktG, § 34 Abs. 2 GenG). Die gesetzlichen Bestimmungen regeln die Innenhaftung gegenüber dem Unternehmen. Haftungstatbestände können aber auch gegenüber Außenstehenden erfüllt sein (Außenhaftung).

Bei der D & O-Versicherung (die Abkürzung steht für „Directors and Officers Liability-Versicherung“) handelt es sich um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die regelmäßig für die Innen- und die Außenhaftung von Unternehmensleitern (sowie auch von Aufsichts- oder Beiräten) abgeschlossen wird.

Im sog. Innenhaftungsfall müsste das Unternehmen zunächst einen Schadensersatzprozess gegenüber dem Unternehmensleiter führen. Dieser müsste dann die Versicherung in Anspruch nehmen und den erhaltenen Schadensbetrag schließlich an das Unternehmen weiterleiten.

Könnte der Unternehmensleiter seinen Freistellungsanspruch gegen die Versicherung allerdings an das Unternehmen abtreten, könnte das Unternehmen einen Anspruch direkt gegen die Versicherung geltend machen.

Im Urteilsfall war eine solche Abtretung durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgeschlossen (Abtretungsverbot). Hintergrund war die Befürchtung der Versicherung, dass das Unternehmen den Unternehmensleiter nicht ernstlich in Anspruch nehmen, sondern nur auf eine evtl. bestehende Versicherungsleistung zugreifen wolle.

Bei einer D & O-Versicherung kann der Freistellungsanspruch des Unternehmensleiters gegenüber der Versicherung an das geschädigte Unternehmen abgetreten werden.

Gemäß § 108 Abs. 2 VVG kann die Abtretung des Freistellungsanspruchs „an den Dritten“ nicht durch Allgemeine Versicherungsbedingungen ausgeschlossen werden.

Nach Auffassung des BGH ist auch das geschädigte Unternehmen (oder sein in den Versicherungsschutz einbezogenes Tochterunternehmen) „Dritter“ im Sinne dieser Vorschrift.

Folge ist, dass das Abtretungsverbot der Versicherungsbedingungen unwirksam ist. Mit der somit wirksamen Abtretung des Freistellungsanspruchs des Unternehmensleiters an das geschädigte Unternehmen wandelt sich dieser Anspruch in einen Zahlungsanspruch. Das Unternehmen kann damit die Versicherung direkt in Anspruch nehmen.

■ KALENDER GELTEN SELBST MIT FIRMENAUFDRUCK ALS GESCHENK

■ **FG Baden-Württemberg, Urteil vom 12. April 2016, 6 K 2005/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: IR 38/16)**

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte zu entscheiden, ob Kalender mit aufgedrucktem Firmenlogo, die zusammen mit einer Weihnachtsgrußkarte an Geschäftspartner versandt wurden, eine Werbemaßnahme sind und für den Unternehmer sofort abziehbare Betriebsausgaben darstellen. Das Gericht befand, dass es sich nicht um eine Werbemaßnahme handelt, sondern um Geschenke. Für die Einordnung als Geschenk ist der Begriff der bürgerlichrechtlichen Schenkung maßgebend. Demnach ist ein Geschenk eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, und sich beide Seiten darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt, d. h. mit keiner Gegenleistung verbunden ist. Über die Unentgeltlichkeit waren

sich die Beteiligten im entschiedenen Fall einig.

Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner dürfen in Höhe bis zu 35 Euro (pro Empfänger und Wirtschaftsjahr) als Betriebsausgaben abgezogen werden, darüber hinaus ist ein Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Für die steuerliche Berücksichtigung als Betriebsausgaben müssen die Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner (bis 35 Euro) buchhalterisch getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

Die separate Erfassung war im Urteilsfall nicht erfolgt. In Folge versagte das Gericht den Betriebsausgabenabzug.

Kalender mit aufgedrucktem Firmenlogo sind Geschenke an Geschäftspartner und dürfen bis zu 35 Euro pro Empfänger und Wirtschaftsjahr als Betriebsausgabe abgezogen werden.

□ VERSICHERUNGSLEISTUNG MINDERT HAUSHALTSNAHE HANDWERKERLEISTUNGEN

■ **FG Münster, Urteil vom 06. April 2016, 13 K 136/15, (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: VI B 53/16)**

Bei Beseitigung eines Wasserschadens durch Handwerker sind die in Rechnung gestellten Kosten grundsätzlich berücksichtigungsfähige haushaltsnahe Handwerkerleistungen. Sofern eine Versicherung sich an diesen Kosten betei-

ligt, müssen diese entsprechend gekürzt werden. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige wirtschaftlich belastet ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Haushaltsnahe Handwerkerleistungen sind nur abzüglich Versicherungsleistungen berücksichtigungsfähig.

■ § 6A GREStG: STEUERVERGÜNSTIGUNG BEI UMSTRUKTURIERUNGEN IM KONZERN

■ **BFH, Beschlüsse vom 25. November 2015, II R 62/14, II R 63/14, II R 36/14, II R 50/13**

Mit mehreren Beschlüssen vom 25. November 2015 hat der BFH das BMF aufgefordert,

verschiedenen Revisionsverfahren gemäß § 122 Abs. 2 FGO beizutreten. Die Revisionsverfahren betreffen die Auslegung des § 6a GrEStG. Das BMF wird um Stellungnahme zu verschie-

denen Fragen betreffend diese Vorschrift gebeten:

- Handelt es sich bei § 6a GrEStG um eine neu eingeführte „Beihilfe“ i.S. des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)?
- Setzt die Anwendung des § 6a GrEStG voraus, dass der herrschende Rechtsträger ein Unternehmen i.S. des § 2 UStG ist?
- Ist § 6a GrEStG auf Umwandlungsvorgänge anwendbar, bei denen ein Rechtsträger untergeht oder neu entsteht - ein „Verbund“ also begründet oder beendet wird?

Zur Erläuterung:

Gemäß § 6 a GrEStG fällt bei Umstrukturierungen im Konzern (Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen, Einbringungen auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage) keine Grunderwerbsteuer an. Voraussetzung ist, dass die Umstrukturierung ausschließlich herrschende und abhängige Unternehmen betrifft, d. h. Beteiligungen in Höhe von mindestens 95 % müssen fünf Jahre vor der Umstrukturierung (sog. „Vorbehaltensfrist“) und fünf Jahre nach der Umstrukturierung (sog. „Nachbehaltensfrist“) ununterbrochen gegeben sein.

Auf Grund einer wettbewerbswidrigen Begünstigung bestimmter Unternehmen könnte es sich bei § 6 a GrEStG um eine „Beihilfe“ im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV handeln. In die-

sem Fall hätte das beihilferechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt werden müssen. Es drohen auch bei bereits bestandskräftig veranlagten Grunderwerbsteuerfällen (verzinsten) Rückforderungen der „Beihilfe“ in Form von nachträglicher Grunderwerbsteuererhebung.

Nach dem Gesetzeswortlaut begünstigt § 6 a GrEStG „Unternehmen“. Fraglich ist, ob Unternehmen im umsatzsteuerlichen Sinne gemeint sind, d. h. solche die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausüben und zur Erzielung von Einnahmen nachhaltig tätig sind (§ 2 Abs. 1 UStG). Da diese Anforderungen z. B. gemeinnützige Stiftungen oder Hoheitsträger (außerhalb Betrieben gewerblicher Art) nicht erfüllen, wäre z. B. eine Verschmelzung auf diese Rechtsträger nicht gemäß § 6a GrEStG begünstigt.

Die Finanzverwaltung ist bisher der Auffassung, dass ein Umwandlungsvorgang, durch den ein „Verbund“ entsteht oder beendet wird, nicht durch § 6a GrEStG begünstigt sei, weil in diesem Fall die 5-jährige Vor- bzw. Nachbehaltensfrist nicht eingehalten wird. Auf Grundlage dieser Auffassung wäre z. B. eine Konzernumstrukturierung, bei der die 100%ige Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft verschmilzt (ein „Verbund“ würde damit beendet werden) nicht nach § 6a GrEStG begünstigt und würde hinsichtlich aller Grundstücke der Tochtergesellschaft Grunderwerbsteuer auslösen.

Eine Entscheidung zu diesen Fragen ist bisher nicht erfolgt.

Mit mehreren Beschlüssen vom 25. November 2015 hat der BFH das BMF zur Stellungnahme betreffend die steuerbefreiten Umstrukturierungen im Konzern nach § 6a GrEStG aufgefordert.

■ KEINE OPTION BEI GESCHÄFTSVERÄUSSERUNG IM GANZEN

■ BFH-Urteil vom 06 April 2016, X R 52/13

Wir hatten bereits in der DOMUS Plus vom Februar 2016 über das BFH-Urteil vom 21. Oktober 2015, XI R 40/13 informiert, wonach der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung (sog. „Option“ gemäß § 9 Abs. 1 UStG) bei Lieferungen von Grundstücken nur in der notariell zu beurkundenden Urkunde erklärt werden kann (nicht außerhalb der Urkunde und auch nicht in einer nachfolgenden Urkunde).

In dem BFH-Urteil vom 6. April 2016 geht es um die Frage, ob eine gemäß § 1 Abs. 1a UStG nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im

Ganzen vorliegt mit der Folge, dass hierfür eine „Option“ überhaupt nicht erklärt werden kann. Umsatzsteuerlich ist nämlich in den Stufen „umsatzsteuerbar“, „umsatzsteuerfrei“ und „umsatzsteuerpflichtig“ zu denken.

Ist ein Vorgang auf der ersten Stufe nicht „umsatzsteuerbar“, kann er gar nicht erst auf die zweite Stufe gelangen, auf der nach der „Umsatzsteuerfreiheit“ gefragt wird und eine „Option“ (Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung) unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG liegt vor bei

- Übertragung der wesentlichen Grundlagen
- eines Unternehmens oder gesondert geführten Betriebs eines Unternehmens
- an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen.

Bei Übertragung eines verpachteten Geschäftshauses unter Fortsetzung der Verpachtung nur hinsichtlich eines Gebäudeteils liegt für diesen Teil Geschäftsveräußerung i.S. des § 1 Abs. 1a UStG vor.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 6. April 2016 entschieden, dass bei der Übertragung eines verpachteten Geschäftshauses unter Fortsetzung der Verpachtung nur hinsichtlich eines Teils des Gebäudes durch den Erwerber, hinsichtlich dieses Grundstücksteils eine Geschäftsveräußerung i. S. des § 1 Abs. 1a UStG vorliegt.

Der Verkäufer hatte das Geschäftshaus umsatzsteuerpflichtig verpachtet (Verzicht auf die Steuerbefreiung von Verpachtungsumsätzen) und aus den Eingangsrechnungen die volle Vorsteuer gezogen.

Bei einer Veräußerung innerhalb von zehn Jahren (ab der ersten steuerpflichtigen Verpachtung) läuft der Veräußerer Gefahr, dass er wegen eines umsatzsteuerfreien Verkaufs (Grundstücksverkauf ist im Regelfall nach § 4 Nr. 9 a UStG steuerfrei) die Vorsteuer anteilig berichtigen und zurückzahlen muss (§ 15 a UStG).

Der Verkäufer ist also im Regelfall daran interessiert, den Vorsteuerabzug durch

- „Option“ gemäß § 9 Abs. 1 UStG zur Steuerpflicht bei der Veräußerung (Erklärung in der notariellen Urkunde!)

zu erhalten. Eine Option kann er aber

- bei Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen (§ 1 Abs. 1 a UStG)

nicht wirksam erklären. Er braucht das aber auch nicht, weil gemäß § 15 a Abs. 10 UStG trotz Geschäftsveräußerung der Vorsteuerabzug für den Verkäufer im Berichtigungszeitraum von 10 Jahren erhalten bleibt.

Aber Achtung für den Käufer bei Geschäftsveräußerung!

Der Käufer tritt an die Stelle des Verkäufers (§ 1 Abs. 1 a Satz 3 UStG - Fußstapfen-Theorie) und muss darauf achten, dass er innerhalb der gesamten 10 Jahre (ab der ersten steuerpflichtigen Vermietung durch den Verkäufer!) die steuerpflichtige Vermietung fortsetzt. Ansonsten muss der Käufer die Vorsteuerbeträge (die er nicht gezogen hat, sondern der Verkäufer) gemäß § 15 a UStG an das Finanzamt zurückzahlen. Es empfiehlt sich daher, unbedingt für den Käufer eine Klausel in den Grundstückskaufvertrag aufzunehmen, wonach der Verkäufer im Innenverhältnis zum Käufer etwa zu erstattende Vorsteuern trägt.

Wenn die Parteien unsicher sind, ob eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt oder nicht (das kann beim Verkauf einer Immobilie zweifelhaft sein), sollte immer die Option gemäß § 9 Abs. 1 UStG in dem notariellen Kaufvertrag erklärt werden. Allerdings ist die Formulierung genau zu beachten: Die Finanzverwaltung erkennt eine „bedingte Option“ (also eine Option, die nur dann gelten soll, wenn eine angenommene Geschäftsveräußerung in Wirklichkeit nicht vorliegt) nicht an. Nach der o. g. BFH-Entscheidung vom 21. Oktober 2015 kann aber die Option nur in der notariellen Urkunde erklärt werden (und nicht später, wenn man sicher weiß, ob eine Geschäftsveräußerung vorlag oder nicht).

Als Ausweg bleibt nur die Formulierung einer unbedingten Option in den notariellen Kaufvertrag. Hierzu hat das BMFSchreiben vom 23. Oktober 2013 IV D 3 S7198/12/10002C2013/0954206 ausgeführt:

„Im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen kommt eine Option grundsätzlich nicht in Betracht. Gehen die Parteien jedoch im Rahmen des notariellen Kaufvertrags übereinstimmend von einer Geschäftsveräußerung im Ganzen aus und beabsichtigen sie lediglich für den Fall, dass sich ihre rechtliche Beurteilung später als unzutreffend herausstellt, eine Option zur Steuerpflicht, gilt diese vorsorglich und im Übrigen unbedingt im notariellen Kaufvertrag erklärte Option als mit Vertragsschluss wirksam.“ Für die genaue Formulierung im Kaufvertrag ist im Einzelfall Beratung einzuholen.

□ AUSSETZUNGSZINSEN KÖNNEN TROTZ ÜBERLANGER VERFAHRENSDAUER FESTGESETZT WERDEN

■ BFH Urteil vom 27. April 2016, X R 1/15

Legt ein Steuerpflichtiger gegen einen Steuerbescheid Einspruch ein, muss er die im Bescheid festgesetzten Steuern dennoch bezahlen. Auf einen entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen hin kann die Finanzbehörde den Steuerbescheid allerdings aussetzen (Aussetzung der Vollziehung).

Hat der Steuerpflichtige mit seinem Einspruch oder seiner späteren Klage endgültig keinen Erfolg, ist der ausgesetzte Betrag für die Dauer der Aussetzung in Höhe von 6 % pro Jahr zu verzinsen. Die Festsetzung der Aussetzungsinsen entfällt auch dann nicht, wenn das Einspruchsverfahren oder das spätere Klageverfahren sehr lange gedauert hat.

Dem vom BFH zu entscheidenden Fall lag der Einkommensteuerbescheid 1991 eines Unternehmers über 1,5 Mio. DM zu Grunde. Im Einspruchsverfahren wurde ihm Aussetzung der

Vollziehung gewährt. Die Einspruchsentscheidung erging, auch durch vom Unternehmer verursachte Verzögerungen, erst im Jahr 2006.

Das anschließende Klageverfahren, in dem das Finanzamt obsiegte, dauerte noch einmal über vier Jahre. Nachdem die Entscheidung 2011 rechtskräftig geworden war, setzte das Finanzamt Aussetzungsinsen zur Einkommensteuer 1991 von 470.000 Euro fest. Zu Recht, wie der BFH entschied, weil eine überlange Verfahrensdauer nicht den materiellen Steueranspruch (Zinsen) entfallen lässt. Dem Unternehmer steht auch keine Entschädigung wegen einer überlangen Verfahrensdauer zu, weil er im Einspruchsverfahren Untätigkeitseinspruch und dann Untätigkeitsklage hätte erheben müssen. Entschädigungsansprüche wegen einer möglichen überlangen Verfahrensdauer des bis 2011 andauernden finanzgerichtlichen Verfahrens hätte er mit einer gesonderten Entschädigungsklage geltend machen müssen.

Zinsen für den Zeitraum der Aussetzung der Vollziehung sind auch bei einer überlangen Verfahrensdauer zu zahlen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON ARBEITGEBERDARLEHEN

■ BMF - Schreiben vom 19. Mai 2015, VV DEU BMF 2015-05-19 IV C 5-S 334/07/0009

Ein Arbeitgeberdarlehen liegt vor, wenn durch den Arbeitgeber - oder aufgrund des Dienstverhältnisses durch einen Dritten - an den Arbeitnehmer Geld überlassen wird und diese Geldüberlassung auf einem Darlehensvertrag beruht. Erhält der Arbeitnehmer durch solch ein Arbeitgeberdarlehen Zinsvorteile, sind diese zu versteuern. Der zur Anwendung des Lohnsteuerabzugsverfahrens verpflichtete Arbeitgeber hat die Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Pauschalversteuerung nach § 40 Absatz 1 EStG oder nach § 37b EStG ist möglich (siehe letzte Seite „Anmerkungen Pauschalversteuerung“).

Bei Überlassung eines zinslosen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehens ist der geldwerte Vorteil (Zinsvorteil) zu ermitteln, der vom Arbeitnehmer als Arbeitslohn zu versteuern ist. Der Arbeitnehmer erlangt keinen steuerpflichtigen Zinsvorteil, wenn der Arbeitgeber ihm ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt.

Zinsvorteile, die der Arbeitnehmer durch Arbeitgeberdarlehen erhält, sind Sachbezüge. Sie sind als solche zu versteuern, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 Euro übersteigt.

Für die Bewertung enthält das BMF-Schreiben detaillierte Regelungen.

Arbeitgeberdarlehen stellen Sachbezug dar.

WEIHNACHTSFEIER UND ANDERE BETRIEBS- VERANSTALTUNGEN: AUFWENDUNGEN FÜR ARBEITNEHMER (ERTRAGSTEUER)

■ BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2015, IV C 5 S 2332/15/10001

Bei der betrieblichen Weihnachtsfeier - wie bei anderen Betriebsveranstaltungen - gilt es, die seit 1. Januar 2015 geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten (wir hatten bereits Ende letzten Jahres darüber informiert).

Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr mit Kosten bis zu 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer können steuer- und sozialversicherungsfrei ausgerichtet werden.

Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr können für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei ausgerichtet werden. Das gilt, sofern die Kosten den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG i. d. F. des Zollkodex-Anpassungsgesetzes vom 22. Dezember 2014, BGBl 2014 I, S. 2417). Die 110 Euro stellen einen Freibetrag dar; das heißt, wird die Wertgrenze überschritten, muss nur der übersteigende Teil versteuert werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte Ende letzten Jahres nochmals klargestellt:

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt, z. B. Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) offen stehen.

- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer, und zwar unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (z. B. Raummieten oder Kosten für einen Eventplaner; auch Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters müssen berücksichtigt werden).
- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer (wegen des Freibetrags) steuerlich unberücksichtigt.

- Übersteigen die Kosten für eine von zwei Betriebsveranstaltungen den Freibetrag von 110 Euro und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an weiteren Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal mit 25 % versteuern, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand. Bei den Veranstaltungen sollte noch beachtet werden, dass Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, nicht der Pauschalierungsmöglichkeit unterliegen und voll versteuert werden müssen.

WEIHNACHTSFEIER UND ANDERE BETRIEBS- VERANSTALTUNGEN: AUFWENDUNGEN FÜR ARBEITNEHMER (UMSATZSTEUER)

■ BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2015, IV C 5 S 2332/15/10001

Die Finanzverwaltung hat auch zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer für Betriebsveranstaltungen Stellung genommen:

Bei Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen ist der zulässige Vorsteuerabzug zu prüfen.

- Die ertragsteuerliche Änderung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umsatzsteuer.
- Entfallen auf den teilnehmenden Arbeitnehmer mehr als 110 Euro Aufwendun-

gen in der Betriebsveranstaltung, ist der Vorsteuerabzug für damit zusammenhängende Aufwendungen ausgeschlossen, eine umsatzsteuerrechtliche Besteuerung einer Ausgangsleistung erfolgt nicht.

- Entfallen auf den teilnehmenden Arbeitnehmer nicht mehr als 110 Euro Aufwendungen in der Betriebsveranstaltung, ist der Vorsteuerabzug für damit zusammenhängende Aufwendungen zulässig, eine umsatzsteuerrechtliche Besteuerung einer Ausgangsrechnung erfolgt nicht.

GESCHENKE AN GESCHÄFTSFREUNDE

■ BMF-Schreiben vom 19. Mai 2015, IV C 6 S 2297-b/14/10001, BStBl 2015 I, S. 468

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 Euro netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 Euro betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein. Der Schenker muss auf dieser den Namen des Empfängers vermerken. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 Euro oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Unternehmer haben die Möglichkeit, zur Pauschalversteuerung nach § 37b EStG.

Geschenke an Geschäftsfreunde sind bis zu einem Wert von 35 Euro netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domusag.net
www.domusag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Schwerin und
Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2016 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 290 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

